

Kapitel 67

Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen;
künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren

6701. Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus, ausgenommen Erzeugnisse der Nr. 0505 und bearbeitete Federspulen und Federkiele

Vorbehältlich gewisser Ausnahmen betreffend Waren, die anderweit genauer genannt oder erfasst sind (siehe insbesondere die nachstehenden Ausnahmen), umfasst diese Nummer:

- A) Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Daunen und Teile von Federn, die, ohne deshalb zu Waren verarbeitet zu sein, weitergehend bearbeitet sind als lediglich gereinigt, desinfiziert oder haltbar gemacht (siehe hierzu die Erläuterung zu Nr. 0505); diese weitergehende Bearbeitung kann z.B. ein Bleichen, Färben, Kräuseln oder Prägen sein.
- B) Waren, selbst wenn sie aus rohen oder lediglich gereinigten Ausgangsstoffen gefertigt sind, aus Vogelbälgen oder anderen Vogelteilen mit ihren Federn oder Daunen, aus Federn, aus Daunen oder aus Teilen von Federn, ausgenommen Waren aus Federkielen oder aus Federspulen. Es sind dies insbesondere:
 - 1) Montierte Federn, d.h. Federn, die im Hinblick auf ihren Verwendungszweck - z.B. für Hutwaren - mit Draht versehen sind, sowie Phantasiefedern, die durch Vereinigen von Teilen verschiedener Federn künstlich hergestellt worden sind.
 - 2) Federn, die miteinander so verbunden sind, dass sie einen Federbusch, ein Gesteck usw. bilden, sowie auf Gewebe oder andere Unterlagen aufgeklebte Federn oder Daunen.
 - 3) Garnituren für Hüte oder Kleidungsstücke, aus Vögeln, Teilen von Vögeln, Federn oder Daunen, sowie Umlegekragen, Boas, Mäntel und andere Kleidungsstücke oder Teile davon aus Federn oder Daunen.
 - 4) Fächer aus Zierfedern mit einem Gestell aus beliebigem Stoff. Fächer mit einem Gestell aus Edelmetallen gehören jedoch zu Nr. 7113.

Hierher gehören dagegen nicht Kleidungsstücke und Bekleidungszubehör, bei denen die Federn oder Daunen nur einfache Besätze sind oder nur zur Polsterung dienen.

Hierher gehören ausserdem nicht:

- a) *Schuhe aus Federn oder Daunen (Kapitel 64);*
- b) *Kopfbedeckungen aus Federn oder Daunen (Kapitel 65);*
- c) *Waren der Nr. 6702;*
- d) *Bettzeug und dergleichen, bei dem die Federn oder Daunen nur als Füllung oder Polsterung dienen (Nr. 9404);*
- e) *Waren des Kapitels 95 (z.B. Pfeile und Wurf Pfeile, Federbälle, Schwimmkörper für den Fischfang);*
- f) *bearbeitete Federkiele und Federspulen, wie Zahnstocher (Nr. 9601), Staubwedel (Nr. 9603). Puderquasten aus Daunen zum Auftragen von Schönheits- oder Körperpflegemitteln (Nr. 9616);*
- g) *Sammlungsstücke (Nr. 9705).*

6702. Künstliches Blattwerk, künstliche Blumen und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichem Blattwerk, künstlichen Blumen oder Früchten

Diese Nummer umfasst:

- 1) Künstliches Blattwerk, künstliche Blumen und Früchte, d.h. Waren, die Naturerzeugnisse nachahmen und durch Zusammensetzen verschiedener Teile (Binden, Kleben, Zusammenstecken oder ähnliche Verfahren) hergestellt sind. Hierher gehören auch Phantasiegegenstände, die nach Art des künstlichen Blattwerks, der künstlichen Blumen und Früchte zusammengesetzt sind und diesen mehr oder weniger ähneln (stilisierte Blumen, Blätter und Früchte).
- 2) Teile von künstlichem Blattwerk, künstlichen Blumen oder Früchten, z.B. Stempel, Staubgefäße, Fruchtknoten, Blütenblätter, Blütenkelche, Blätter, Stiele usw.
- 3) Waren aus künstlichem Blattwerk, künstlichen Blumen oder Früchten, insbesondere Sträuße, Girlanden, Kränze, Nachahmungen von Pflanzen und alle anderen Waren, bei denen mehrere künstliche Blumen, Früchte oder künstliches Blattwerk zu Motiven oder Garnituren zusammengesetzt sind.

Waren dieser Nummer, die an einer Nadel befestigt sind oder eine einfache Befestigungsvorrichtung haben, verbleiben hier.

Waren dieser Art sind hauptsächlich zum Ausschmücken von Wohnräumen, kirchlichen Gebäuden usw. oder zum Verzieren von Hüten, Kleidungsstücken usw. bestimmt.

Abgesehen von den nachstehend aufgeführten Ausnahmen können alle diese Waren aus Gewebe, Filz, Papier oder Pappe, Kunststoff, Kautschuk, Leder oder Fell, Metallfolien, Federn, Muscheln oder anderen Stoffen tierischen Ursprungs (z.B. künstliche Blätter aus den weichen, speziell präparierten und gefärbten Überresten von Bryozoen und Hydrozoen) hergestellt sein. Sobald sie die in den vorstehenden Absätzen angegebenen Merkmale aufweisen, gehören die in Rede stehenden Waren, ohne Rücksicht auf die mehr oder weniger sorgfältige Art ihrer Herstellung, unter diese Nummer.

Hierher gehören nicht:

- a) *natürliche Blüten (Blumen) und natürliches Blattwerk der Nrn. 0603 oder 0604 (z.B. gefärbt, vergoldet, versilbert);*
- b) *Blumenmotive aus Spitze, Stickerei oder anderen Spinnstoffwaren, die auch als Garnituren für Bekleidung verwendet werden können, die aber nicht wie die künstlichen Blumen hergestellt sind (d.h. durch Zusammenfügen mit Hilfe von meist steifen Metalldrähten, Bindematerial aus Spinnstoffen, Papier, Kautschuk usw., durch Zusammenkleben oder durch ähnliche Verfahren von zusammengestellten Elementen: Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blütenkelche usw.) und die zu Abschnitt XI gehören;*
- c) *Kopfbedeckungen aus künstlichem Blattwerk oder künstlichen Blumen (Kapitel 65);*
- d) *Waren dieser Art aus Glas (Kapitel 70);*
- e) *Nachahmungen von Blattwerk, Blumen oder Früchten, aus Keramik, Stein, Metall, Holz usw., die durch Giessen, Schmieden, Behauen, Stanzen oder in anderer Weise in einem Stück hergestellt worden sind oder die aus mehreren Teilen bestehen, die anders als durch Binden, Kleben oder ähnliche Verfahren miteinander verbunden sind;*
- f) *Metalldrähte mit einem Überzug aus Spinnstoffen, Papier usw., zum Herstellen von Stielen für künstliche Blumen, nur auf Länge geschnitten, nicht weiterverarbeitet (Abschnitt XV);*
- g) *Gegenstände, die offensichtlich Spielzeug oder Karnevalsartikel sind (Kapitel 95).*

6703. Menschenhaare, gleichgerichtet, verfeinert, gebleicht oder anders zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken oder ähnlichen Waren zugerichtet

Mit Ausnahme der lediglich gewaschenen, entfetteten oder nach Länge ausgeheckelten, d.h. nach der Länge sortierten, aber noch nicht gleichgerichteten Menschenhaare und der Abfälle von Menschenhaaren, die zu Nr. 0501 gehören, umfasst diese Nummer gleichgerichtete sowie in anderer Weise zugerichtete (verdünnte, entfärbte, gebleichte, gefärbte, gekrauste, gewellte usw.) Menschenhaare, die zum Herstellen von Haarersatz (Perücken, Locken, Zöpfen, Knoten usw.) oder von anderen Waren dienen.

Unter gleichgerichteten Menschenhaaren werden Menschenhaare verstanden, die in natürlicher Richtung, d.h. Spitze an Spitze und Wurzel an Wurzel gleichgerichtet sind.

Diese Nummer umfasst ausserdem Wolle, Tierhaare (z.B. von Jak, von der Angora- oder der tibetanischen Ziege) und andere Spinnstoffe (insbesondere synthetische oder künstliche Spinnfasern), die zum Herstellen von Perücken und ähnlichen Waren oder von Puppenhaar aufbereitet sind. Als zu den vorstehend genannten Zwecken aufbereitet gelten insbesondere:

- 1) Waren aus einem Florband, im Allgemeinen aus Wolle oder Tierhaaren, das um zwei parallele Bindfäden (Schnüre) gewickelt ist und das Aussehen eines Geflechtes hat. Diese als "Krepp" bezeichneten Waren wiegen ungefähr 1 kg und werden üblicherweise in grossen Längen zur Abfertigung gestellt.
- 2) Wellenförmige Florbänder aus Spinnstoffen, mit einer Länge von 14 bis 15 m, zu kleinen Bündeln gefaltet und mit einem Gewicht von etwa 500 g.
- 3) "Geflechte". Sie bestehen aus synthetischen oder künstlichen, in der Masse gefärbten Spinnfasern, die in der Mitte zu Büscheln umgelegt sind. Die Büschel sind an der Umlegestelle durch ein etwa 2 mm breites maschinell hergestelltes Geflecht aus Spinnstoffgarnen miteinander verbunden. Diese "Geflechte" haben das Aussehen einer Franse von unbestimmter Länge.

Wolle, Tierhaare und andere Spinnfasern, lose, als Kabel oder für die Spinnerei vorbereitet, gehören zu Abschnitt XI.

6704. Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und ähnliche Waren, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Diese Nummer umfasst:

- 1) Gebrauchsfertiger Haarersatz aller Art, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen, und insbesondere Perücken, Backenbärte, andere Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken, Flechten, gedrehte Fransen, Zöpfe, Knoten, Schnäuze, Haartollen, gescheiteltes Haar und ähnliche Waren. Alle diese Waren von verhältnismässig sorgfältiger Ausführung können zum persönlichen Bedarf oder auf der Bühne verwendet werden.

Hierher gehören nicht:

- a) *Perücken aller Art für Puppen (Nr. 9503);*
- b) *Karnevalsartikel, z.B. aus unsorgfältig auf einer Unterlage aufgeklebten Flachfasern oder Rosshaaren gefertigt (Nr. 9505).*

- 2) Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen, insbesondere leichte, tüllartige Gewebe.

Hierher gehören nicht:

- a) *Filtertücher aus Menschenhaaren der Nr. 5911;*
- b) *Haarnetze aus Menschenhaaren (Nr. 6505);*
- c) *Handsiebe aus Menschenhaaren (Nr. 9604).*